

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. Juni 2010, 37. Stück, Nr. 322

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. April 2018, 26. Stück, Nr. 294

Gesamtfassung ab 01.10.2018

Curriculum für das
Masterstudium Medien
an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Medien ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Medien verfügen über hoch spezialisierte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der philologischen Medienwissenschaft. Im Zentrum stehen zwei Schwerpunkte: zum einen die medienlinguistische Auseinandersetzung mit Medienprodukten im Zusammenhang gesellschaftlicher Kommunikationsprozesse, zum anderen eine literaturwissenschaftlich fundierte Analyse-, Deutungs- und Vermittlungskompetenz mit Blick auf die Medialität der Kulturproduktion.

- (1) In medienlinguistischer Hinsicht verfügen die Absolventinnen und Absolventen über die Kompetenz, sich eigenständig und kritisch mit der gesellschaftlichen und kulturellen Funktion von Medien auseinanderzusetzen. In der Anwendung medienanalytischer Methoden und Verfahrensweisen haben sie die Kompetenz erworben, die Gestaltung von Medien aus produktiver und rezeptiver Perspektive zu untersuchen und zu beurteilen. In der Verknüpfung von theoretischer Reflexion und empirischer Überprüfung sind sie in der Lage, die unterschiedliche kommunikative Leistungskraft medialer Zeichensysteme zu verstehen, anzuwenden und innovative Denkansätze zu generieren.
- (2) Im literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen die komplexen Beziehungen zwischen Literatur und Medien im Mittelpunkt. Zum einen fokussiert dieser Bereich die Medialität von Literatur, zum anderen das Verhältnis von Literatur zu anderen Künsten und Populärkulturen, mithin intermediale Austauschprozesse. In mediengeschichtlicher wie -theoretischer Perspektivierung werden kulturelle, technische und ästhetische Merkmale unterschiedlicher Medien untersucht und die Studierenden zum interpretierenden und reflektierenden Umgang mit der Medialität und Materialität künstlerischer und nicht-künstlerischer, fiktionaler und nicht-fiktionaler Artefakte und den damit verbundenen Grenzziehungen wie Grenzüberschreitungen befähigt. Dadurch sind sie in der Lage neue Kenntnisse zu gewinnen, innovative Denk- und Forschungsansätze zu finden und zu verfolgen.
- (3) Neben den fachspezifischen Kompetenzen vermittelt das Masterstudium grundlegende kommunikative Kompetenzen (Vermittlungskompetenz, Teamfähigkeit, analytisches Denken, kreative Problemlösung, Genderkompetenz) und medienpraktische Grundkompetenzen.
- (4) Das Masterstudium Medien bereitet auf konzeptionelle und redaktionelle Tätigkeitsfelder in den Medien und im Umfeld der Medien vor. Es vermittelt Grundlagen, die für eine Tätigkeit in Print-Medien, Radio, Fernsehen, Film oder Online-Medien benötigt werden und für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte zum Einsatz kommen können. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, durch die selbstständige Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse zu Innovationen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich beizutragen. Wichtige Berufsfelder sind auch in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Kulturvermittlung, im Verlags- und Bildungswesen zu finden.
- (5) Das Masterstudium Medien ist Grundlage für ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Medien umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Medien setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls die Bachelorstudien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Teilungsziffer: Keine Teilungsziffer
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. Seminare (SE) dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 30
 2. Übungen (UE) dienen der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets. Teilungsziffer: 30
 3. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 30

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende des Masterstudiums Medien, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende anderer Studien, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende **Pflichtmodule** im Umfang von insgesamt **62,5 ECTS-AP** zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Medienlinguistik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Medienkommunikation Exemplarische Auseinandersetzung mit medienspezifischen Kommunikationsprozessen und ihrem Wandel	2	5
b.	VU Medienlinguistische Analyse Beispielbezogene Auseinandersetzung mit aktuellen Trends der sprachlichen und visuellen bzw. multimodalen Kommunikationsgestaltung in ausgewählten Medien	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Spezialisiertes Wissen in einem zentralen Gebiet der Medienkommunikation, das an neueste Erkenntnisse der Medienforschung anknüpft und als Grundlage für innovative Denk- und Forschungsansätze dient. Kompetenz, dieses Wissen in der kritischen Analyse von Medienprodukten reflektierend anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

2.	Pflichtmodul: Medien und Literatur	SSt	ECTS-AP
a.	VO Literatur und Medien Exemplarische Auseinandersetzung mit signifikanten Entwicklungen der deutschsprachigen Literatur aus mediengeschichtlicher bzw. medientheoretischer Perspektive	2	5
b.	VU Medialität von Literatur Beispielbezogene Auseinandersetzung mit einem zentralen Thema an der Schnittstelle von Literatur- und Medienwissenschaft	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Selbstständige Reflexion und Analyse der Rolle verschiedener Medien für die Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur auf der Basis fundierter Kenntnisse.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Medienpraxis	SSt	ECTS-AP
a.	VU Medienwissenschaft und Medienpraxis Einführung in die Grundlagen der medienwissenschaftlichen Analyse und exemplarische Auseinandersetzung mit medialen Kommunikationsformen und -strategien	2	5
b.	UE Medienpraxis I Einführung in die Grundlagen der medienpraktischen Arbeit in und für Print- oder Online-Medien, Fernsehen, Film oder Hörfunk	2	5
c.	UE Medienpraxis II Einführung in die Grundlagen der medienpraktischen Arbeit in und für Print- oder Online-Medien, Fernsehen, Film oder Hörfunk	2	5

	Summe	6	15
	Lernziel des Moduls: Kompetenzen in der medien-spezifischen Gestaltung und Analyse von Kommunikationsprodukten, kommunikative Kompetenzen im Bereich der Schlüsselqualifikationen (Vermittlungskompetenz, Teamfähigkeit, analytisches Denken, kreative Problemlösung, Genderkompetenz).		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Forschungsseminar I	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar I Exemplarische Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Ergebnissen der Forschung im Bereich „Medienlinguistik“ oder „Literatur und Medien“	2	10
	Summe	2	10
	Lernziel des Moduls: Kompetenz, komplexe gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Zusammenhänge und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, zu analysieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Forschungsseminar II	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar II Exemplarische Auseinandersetzung mit – sich thematisch vom Forschungsseminar I unterscheidenden – zentralen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Ergebnissen der Forschung im Bereich „Medienlinguistik“ oder „Literatur und Medien“	2	10
	Summe	2	10
	Lernziel des Moduls: Kompetenz, komplexe gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Zusammenhänge und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, zu bewerten, zu präsentieren und weiterzuentwickeln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Pflichtmodul: Begleitung Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
a.	UE Forschungsdesign für die Masterarbeit Themenfindung und Methodendiskussion	1	2,5
b.	UE Diskussion der Masterarbeit Vorstellung und Diskussion der laufenden Masterarbeitsprojekte	1	2,5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Reflexion und Bewertung theoretischer und methodischer Ansätze in Bezug auf die eigene Masterarbeit.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

7.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission		2,5
	Summe		2,5
	Lernziel des Moduls: Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der vorgeschriebenen Module und der Masterarbeit		

- (2) Es sind **Wahlmodule** im Umfang von insgesamt **30 ECTS-AP** zu absolvieren. Anstelle der Wahlmodule kann eine Ergänzung nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Ergänzungen sind festgelegte Module aus anderen Curricula im Umfang von 30 ECTS-AP; sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart.

1.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. Besonders empfohlen wird der Besuch einer Lehrveranstaltung, bei der Genderaspekte samt den fachlichen Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung behandelt werden.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.		

2.	Wahlmodul: Praxis	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden des Masterstudiums Medien können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen eine Praxis im Umfang von 15 ECTS-AP (bzw. 360 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs 4 zu absolvieren. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen, ferner ist ein Bericht zu verfassen.		15
	Summe		15
	Lernziel des Moduls:		

	Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 4 an; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

3. Individuelle Schwerpunktsetzung (höchstens 20 ECTS-AP):

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien im Umfang von höchstens 20 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium Medien ist eine **Masterarbeit** im Umfang von **27,5 ECTS-AP** zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss einen engen Medienbezug aufweisen.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekanntzugeben.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Wahlmoduls Praxis erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Verteidigung der Masterarbeit hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Medien wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. April 2018, 26. Stück, Nr. 294, tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.